

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie - Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) e. V.

Satzung vom 13.03.2021 neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung
am 11.06.2021

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e. V. widmet sich der Verbreitung und Weiterentwicklung der Verhaltenstherapie im psychosozialen und psychotherapeutischen Feld. Sie setzt sich für eine Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung sowie der Sicherstellung und Verbesserung der Rahmenbedingungen in den psychosozialen und psychotherapeutischen Tätigkeitsfeldern ein. Die DGVT e. V. sieht sich der wissenschaftlichen Psychotherapie verpflichtet.

Der Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie - Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) e. V. soll die ideellen und materiellen Interessen der psychotherapeutischen und psychosozialen Berufe wahrnehmen. Damit soll er die Erfüllung der fachlichen Aufgabenstellung der DGVT e. V. ergänzen.

§ 1

Name, Sitz Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie - Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) e. V. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen in Deutschland, die an der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Verhaltenstherapie interessiert sind und/oder in diesem Berufsfeld tätig sind. Der Verein ist ein Berufsverband.
- (2) Zwecke des Vereins sind

- a) die Vertretung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstands der VerhaltenstherapeutInnen; insbesondere vertritt er die Interessen der psychosozialen und psychotherapeutischen Berufe bei der Wahrung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in ihren Tätigkeitsfeldern. Dazu bringt er sich mit seiner Tätigkeit auch im Rahmen der Lobbyarbeit gegenüber Politik, Krankenversicherungen und berufsständischen Organisationen ein;
- b) die Förderung der Psychotherapie und der psychotherapeutischen/psychosozialen Versorgung in den verschiedenen Feldern des Gesundheits- und Sozialwesens, sowohl im institutionellen (Angestellten-) Bereich als auch in der Niederlassung;
- c) die Entwicklung ethischer Rahmenrichtlinien für psychotherapeutisches und psychosoziales Handeln der Berufsangehörigen und der Institutionen in diesem Feld.

§ 3

Ethische Rahmenrichtlinien

Jedes Mitglied ist den ethischen Rahmenrichtlinien des Vereins verpflichtet. Neue Mitglieder erkennen sie mit dem Erwerb der Mitgliedschaft an.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Nur natürliche und juristische Personen, die gleichzeitig Mitglied in der „Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e. V.“ sind oder werden, können stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt gleichzeitig eine Aufnahme in die DGVT e. V., sofern deren Satzung eine entsprechende Ermächtigung enthält. Der Vorstand der DGVT e. V. kann mit der Aufnahme ordentlicher Mitglieder in die DGVT e. V. auch für den DGVT-BV e. V. die Aufnahme als Mitglied erklären.
- (2) Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Arbeit des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken bereit ist. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod, bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, mit der Liquidation,
 - b) Austritt; der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Kalenderjahresende und nur durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres erfolgen,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) Ausscheiden aus der DGVT e. V. Das Ausscheiden wird durch Vorstandsbeschluss festgestellt und dem ausgeschiedenen Mitglied in Textform mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereins- und satzungsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Ist ein Ausschluss beabsichtigt, so muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (5) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9).

§ 6 Sonderrechte der DGVT e. V.

Die DGVT e. V. hat – solange sie Mitglied des Vereins ist – das vereinsrechtliche Sonderrecht,

1. die Mitglieder des Vorstands des Vereins zu bestellen und abuberufen,
2. die Mitglieder in Kommissionen zu bestellen und abuberufen,
3. die Bildung neuer Kommissionen abzulehnen,
4. die LandessprecherInnen zu bestellen und abuberufen,
5. die Mitglieder des Ethikbeirats zu bestellen und abuberufen.

§ 7 Beschlüsse, Beurkundung

- (1) Die Organe des Vereins (§ 5) sind beschlussfähig, wenn sie satzungskonform einberufen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, in der Satzung ist etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (2) Die Versammlungen der Organe des Vereins können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Organs in dieser Form möglich ist, die Datensicherheit gewährleistet, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist und nicht mehr als 10 % der Mitglieder des Organs innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Einladung an die Organmitglieder der Durchführung der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation widersprechen (virtuelle Versammlung).
- (3) Auch ohne Versammlung kann ein gültiger Beschluss in Textform gefasst werden. Davon ausgenommen sind der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins. Widersprechen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang mindestens 10 % der Vereinsmitglieder oder 1/3 des Vorstandes einer Beschlussfassung in Textform, so ist sie nicht möglich. Eine vorbehaltliche Zustimmung/Ablehnung ist ausgeschlossen. Wird eine Abstimmung in Textform durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden des Organs den übrigen Mitgliedern des Organs zuzuleitenden Aufforderung zur

Stimmabgabe eine Frist von vier Wochen für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen.

Die Stimmabgabe von Mitgliedern des Organs bzw. ihr Widerspruch gegen die Abstimmung in Textform, die nicht fristgemäß erfolgt, bleibt unberücksichtigt. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Organs in Textform mitzuteilen.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen Alternativen und Folgeabschätzung, dazu zählen auch die Kostenfolgen, benennen.
- (5) Mit Ausnahme der Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist die Gültigkeit der Beschlussfassung zu befristen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (6) Entsprechendes gilt für Entscheidungen der Kommissionen.

§ 8

Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV wird durch den geschäftsführenden Vorstand in der Regel in Präsenzform einberufen und soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung erfolgt durch geeignete Veröffentlichung mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und den dem geschäftsführenden Vorstand in Textform vorliegenden Anträgen. Näheres zur Einladung und zu Anträgen regelt die von der MV zu erlassende Geschäftsordnung der MV.

Die Zulässigkeit virtueller MVen nach § 7 Abs. 2 bleibt unberührt; sie ist jedoch gegenüber der Präsenzveranstaltung nach Satz 1 nachrangig.

Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber und über die Einzelheiten der technischen Abwicklung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

- (2) Außerordentliche MVen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die MV bestimmt die Richtlinien für den Verein einschließlich Vorstand und Kommissionen. Überdies berät und beschließt sie über alle für die Entwicklung der Arbeit des Vereins wichtigen Angelegenheiten sowie über solche, die auf der Tagesordnung stehen. Aufgaben der MV sind insbesondere:
 1. Entgegennahme und Beratung der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Kommissionen, Beiräten und Beauftragten und
 2. Entscheidung über
 - 2.1. die Entlastung des Vorstandes;
 - 2.2. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
 - 2.3. die Ethik-Richtlinien;
 - 2.4. Satzungsänderungen;
 - 2.5. die Auflösung des Vereins sowie

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder, soweit die DGVT e. V. von ihrem Sonderrecht nach § 6 dieser Satzung keinen Gebrauch macht:
 - 3.1. des Vorstandes;
 - 3.2. der Kommissionen
 - 3.3. des Ethikbeirates und
4. Beauftragung und Delegation von Aufgaben.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der MV.

- (4) Über jede MV ist Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung, mindestens einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollantin/Protokollanten unterzeichnet sein muss.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand mit drei Personen und einem erweiterten Vorstand, bestehend aus je einem Mitglied der Kommissionen und des Länderrats, dem/r von den Gesellschaftern gewählten Sprecher/in in der DGVT-AusbildungsAkademie und einer/einem PiA aus den Reihen der PiA-SprecherInnen der DGVT. Der PiA-Vertreter/die PiA-Vertreterin wird vom Vorstand auf Vorschlag der PiA-AG ernannt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden vorbehaltlich § 6 Nr. 1 dieser Satzung von der MV auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils 14 Tage nach der Wahl.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Geschäftsführung und Vermögensverwaltung;
 2. Koordination der Bestrebungen nach § 2 der Satzung;
 3. Schnittstellenaufgaben nach innen;

Vertreten wird der Verein durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Für einzelne Geschäfte ist eine schriftliche Bevollmächtigung untereinander möglich.

- (4) Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kommissionen, Beauftragte, Delegation und Intergremientreffen

- (1) MV oder Vorstand können Kommissionen – zusätzlich
 - a) zur Aus- und Weiterbildungskommission (AWK),
 - b) zur Qualitätssicherungskommission (QSK),
 - c) zur Redaktionskommission (RDK),

d) zum Ethikbeirat

einrichten sowie zeitweilig oder ständig einzelne Personen mit anderen Aufgaben beauftragen, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Die Befugnisse und Bedingungen des Auftrages sollen schriftlich festgelegt werden.

(2) Die Kommissionen werden – soweit die DGVT e. V. von ihrem Sonderrecht nach § 6 dieser Satzung keinen Gebrauch macht – auf 2 Jahre gewählt und sollen jeweils aus 5 Personen bestehen, die Mitglieder des Vereins sind. Das Nähere, insbesondere zu

1. Aufgaben;
2. Zusammensetzung;
3. Verfahren;
4. Befugnisse;
5. Geschäftsführung

wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.

(3) Die Mitglieder des Ethikbeirats, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 6 Jahre in einem psychosozialen Arbeitsfeld tätig sein sollten, werden – soweit die DGVT e. V. von ihrem Sonderrecht nach § 6 dieser Satzung keinen Gebrauch macht – auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie sind der MV und dem Vorstand berichtspflichtig, jedoch nur der MV unmittelbar unterstellt.

(4) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich ein Treffen aller Kommissionen, Beauftragten und Delegierten sowie der LandessprecherInnen und des Länderrats ein („Intergremientreffen“).

§ 11

Landesgruppen, LandessprecherInnen, Länderrat und LänderratssprecherIn

(1) In den Bundesländern, ggf. auch für zwei oder mehrere Länder zusammen, können sich - in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. auf seine Anregung hin - Landesgruppen bilden.

(2) Die Landesgruppen sind unselbständige Gliederungen des Gesamtvereines. Ihre Tätigkeit erfolgt im Rahmen der Ziele des Vereins nach § 2 mit Bezug auf die besondere Situation und die Erfordernisse des jeweiligen Landes bzw. der beteiligten Länder.

(3) Soweit die DGVT e. V. von ihrem Sonderrecht nach § 6 dieser Satzung keinen Gebrauch macht – wählt die jeweilige Landesgruppe aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit SprecherInnen und ggf. einen oder mehrere VertreterInnen. Eine Bestätigung der gewählten Personen ist durch den Vorstand des Vereins erforderlich. Bis zur Konstituierung einer Landesgruppe können in den Ländern vom Vorstand delegierte Vereinsmitglieder als LandessprecherInnen tätig werden.

(4) Die Landesgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, die sich an den Geschäftsordnungen des Gesamtverbandes orientieren soll.

(5) Die Gesamtheit der LandessprecherInnen bildet den Länderrat. Der Länderrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher/in und ggf. einen oder mehrere VertreterInnen. Die Tätigkeit der Landesgruppen, der LandessprecherInnen und des Länderrats erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der DGVT e. V.

(6) Der Länderrat hat die Aufgabe, die unterschiedlichen länderspezifischen Interessen der Landesgruppen zu koordinieren und diese verbandsintern zu artikulieren sowie den Vorstand zu beraten.

- (7) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere - insbesondere zur Zusammensetzung und Beschlussfassung – bestimmt, der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf und sich an den Geschäftsordnungen des Gesamtverbandes orientieren soll.

§ 12 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens hierzu einberufenen MV mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 10% aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die DGVT e. V.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliedschaftsvoraussetzung in § 4 Abs. 1 S. 1 sowie das Ausscheiden von Mitgliedern nach § 4 Abs. 4 lit. e) dieser Satzung gelten nur, solange die DGVT e. V. noch besteht und Mitglieder aufnimmt.

11.6.2021